

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude

1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 3341-01/89

Betrifft: GESETZENTWURF  
Zl. .... 68 .. GE/9 ..  
Datum: 8. NOV. 1989  
Verteilt: 10. Nov. 1989 fest  
Bauer

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Berufung der Geschworenen  
und Schöffen;  
Stellungnahme  
Schreiben des BMJ vom 12.9.1989,  
GZ 622.001/32-II 3/89

Der Rechnungshof beeckt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegen-  
stand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu  
überreichen.

Anlagen

7. November 1989

Der Präsident:

Broesigke

Rechtsanwaltschaft  
der Antragstellung:  
Hoch



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundesministerium  
für Justiz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Museumstraße 7

Zl 3341-01/89

1070 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Berufung der Geschworenen  
und Schöffen;  
Stellungnahme  
Schreiben des BMJ vom 12.9.1989,  
GZ 622.001/32-II 3/89

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf  
wie folgt Stellung:

Zum § 3:

Da die hauptamtlichen Bewährungshelfer durchwegs Bedienstete des  
BMJ sind und damit von der Befreiungsbestimmung der Z 5 mitumfaßt  
sind, sollte die Befreiung dieser Personengruppe in Z 4 auf die  
ehrenamtlichen Bewährungshelfer eingeschränkt werden.

Zum § 4:

Nach der bisherigen Prüfungserfahrung des RH haben Personen gelegentlich versucht, sich der mitunter als belastend empfundenen "Laienrichterpflicht" ungerechtfertigt zu entziehen, wodurch eine rasche Prozeßabwicklung gefährdet werden kann.

Die in Z 2 nach Ansicht des RH weitgefaßten Befreiungsgründe geben zu der Befürchtung Anlaß, daß hiervon eine nicht unbeträchtliche Personenanzahl Gebrauch machen wird, womit verwaltungsmäßige Mehrbelastungen der hierüber entscheidungsbefugten Bezirksverwaltungsbehörden (§ 9 Abs 1 des Entwurfes) bzw der im Rechtsmittel-

- 2 -

weg zuständigen Gerichtshöfe (§ 9 Abs 2 des Entwurfes) verbunden sein werden.

Zum § 19:

Die Gesetzeszitierung hätte richtig ..... "die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" zu lauten.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

7. November 1989

Der Präsident:

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
*Broesigke*